

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 04.07.2024

Nr. 57

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 718 Jahresabschluss des Betriebes „Kreisltenpflegeheim Winsen (Aller)“ für das Haushaltsjahr 2020

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 719 Stadt Bergen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 720 Samtgemeinde Flotwedel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 721 Gemeinde Ahsbeck, Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Ahsbeck; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches
- 723 Gemeinde Ahsbeck, Bekanntmachung Widmungsbeschluss
- 724 Stadt Bergen, Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen am 22.09.2024
- 725 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahsbeck“ der Samtgemeinde Lachendorf; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches
- 727 Gemeinde Lachendorf, Lärmaktionsplan der Gemeinde Lachendorf gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)
- 728 Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr. 16 A „Biogasanlage Nienhof Erweiterung“, OT Nienhof, mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogasanlage Nienhof“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ für das Haushaltsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Celle hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2020 des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ mit dem Lagebericht sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, 29221 Celle, Eingang A, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ zum 31.12.2020					
Aktiva	31.12.2019 -Euro-	31.12.2020 -Euro-	Passiva	31.12.2019 -Euro-	31.12.2020 -Euro-
A. Anlagevermögen	4.101.965,08	3.962.282,92	A. Eigenkapital	-18.464,27	0,00
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	100,67	21,33	2. Kapitalrücklagen	87.238,41	154.138,41
2. Sachanlagen	4.101.864,41	3.962.261,59	4. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	-67.970,30	-105.702,68
B. Umlaufvermögen	243.919,27	434.575,19	5. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-37.732,38	-118.967,36
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	202.954,09	360.005,80	6. Negatives Eigenkapital auf Aktivseite	0,00	70.531,63
4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.965,18	74.569,39	B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	13.001,22	10.400,98
D. Rechnungsabgrenzungsposten	105,74	0,00	C. Rückstellungen	160.756,61	124.961,92
G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	70.531,63	D. Verbindlichkeiten	4.181.710,89	4.293.566,51
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.119,17	17.078,72
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.682.949,73	3.570.164,98
			4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung	457.374,07	670.974,07
			Sonstige Verbindlichkeiten		
			9. Verwahrgeldkonto	3.283,76	8.583,28
			10 Rechnungsabgrenzungsposten	30.984,16	26.765,46
			F.	8.985,64	38.460,33
Bilanzsumme	4.345.990,09	4.467.389,74	Bilanzsumme	4.345.990,09	4.467.389,74

Celle, den 25.07.2023
Landkreis Celle

i.V. Buchhold

Rechtsgrundlage:

§§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Celle, den 02.07.2024
Landkreis Celle

Flader
Landrat

L.S.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bergen in der Sitzung am 04.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.139.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.264.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	250.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.822.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.566.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.286.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.838.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.611.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	961.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.611.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.619.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Bergen, den 17.04.2024

L.S.

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreises Celle am 03.07.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/00871 unter Nebenbestimmungen erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am Tage nach der Bekanntgabe an sieben Tagen im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergen, den 04.07.2027

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in der Sitzung vom 15.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13,194,800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14,897,200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	437,500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500,000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13,290,400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14,673,800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7,000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2,996,800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2,989,800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	805,500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16,287,200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18,476,100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 2.989.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage nach § 12 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Flotwedel in der zurzeit geltenden Fassung wird festgesetzt auf 69 von Hundert der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese einen Betrag i. H. v. 20.000 € nicht überschreiten (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Wienhausen, den 15.05.2024
Samtgemeinde Flotwedel

Böse
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 03.07.2024 unter Az.: 111013-2023/019587 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 04.07.2024
Samtgemeinde Flotwedel
AZ.: 40.111320

Böse
Samtgemeindebürgermeister

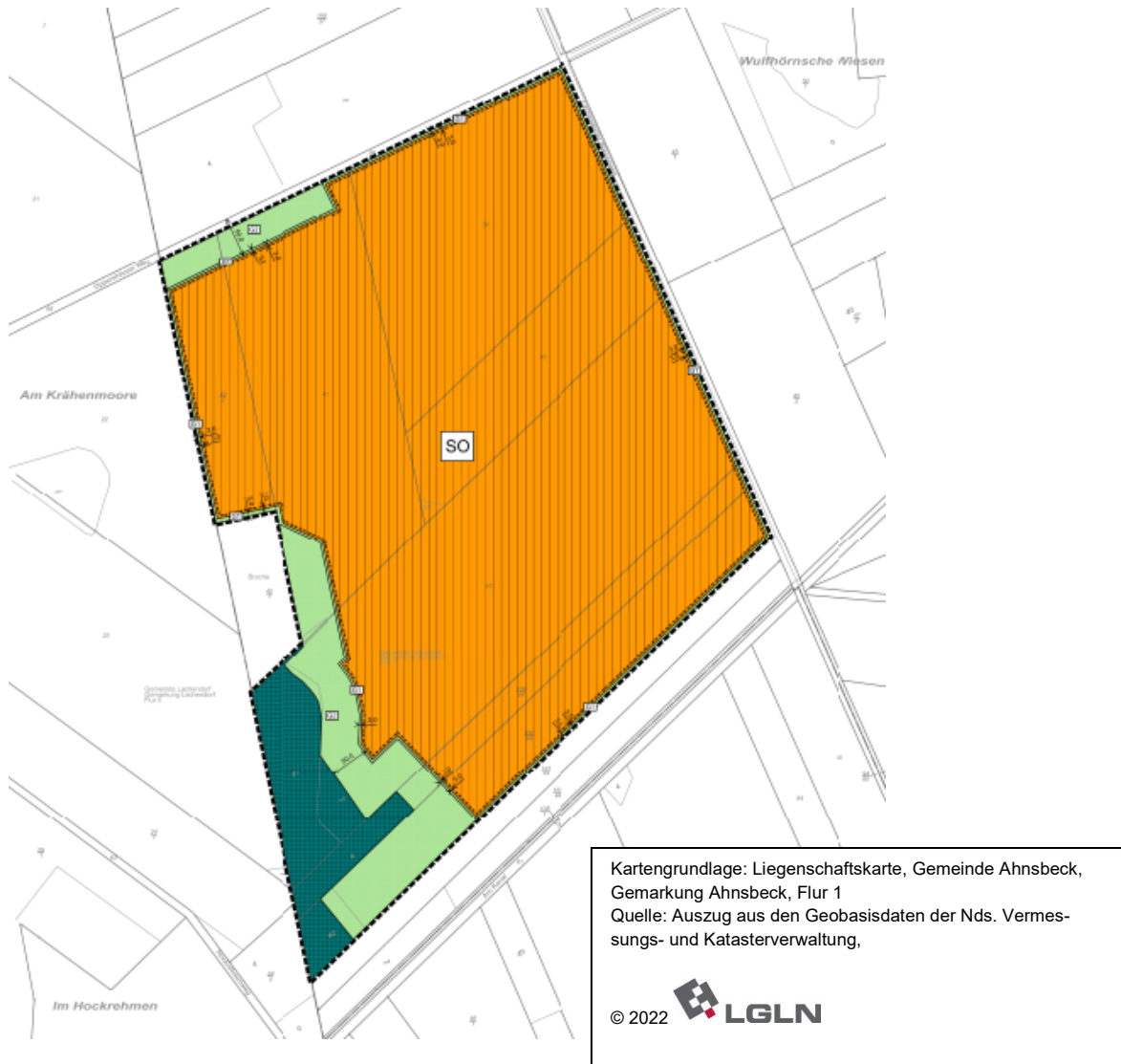
- - -

Gemeinde Ahsbeck, Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Ahsbeck; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches

Bekanntmachung
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift in der
Gemeinde Ahsbeck;
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches

Der Rat der Gemeinde Ahsbeck hat am 18.06.2024, dem Entwurf einschließlich der Entwurfsbegründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8 „Solarpark Ahsbeck“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB veranlasst.

Die Lage und der Zuschnitt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Die Firma MMR Projekt GmbH plant, im Süden des OT Ahsnsbeck eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ahsnsbeck gesichert werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen (der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht und Anlage) sind in der Zeit

vom 05.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024

auf der Homepage der Gemeinde Lachendorf unter <https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14:00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14:00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05145 / 970 7832) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht und Anlage (CEF-Maßnahmen in Hinblick auf die Ansprüche der Feldlerche)
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Darin einhalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf Schutzgebiete und die Schutzgüter Mensch (insbesondere in Hinblick auf Gesundheit/Schutzbedarf und Erholung), Arten- und Lebensgemeinschaften (einschließlich Darstellung und Beurteilung von Biotoptypen und Artenschutz, insbesondere in Bezug auf Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Insekten), Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen und Eingriffsbilanzierung
- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- Prüfung von Planungsalternativen

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch

per E-Mail an Bauen@lachendorf.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht

Lachendorf, 03.07.2024

Gemeinde Ahsnsbeck

Kaiser
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Ahsnsbeck, Bekanntmachung Widmungsbeschluss

Gemeinde Ahsnsbeck
Der Bürgermeister

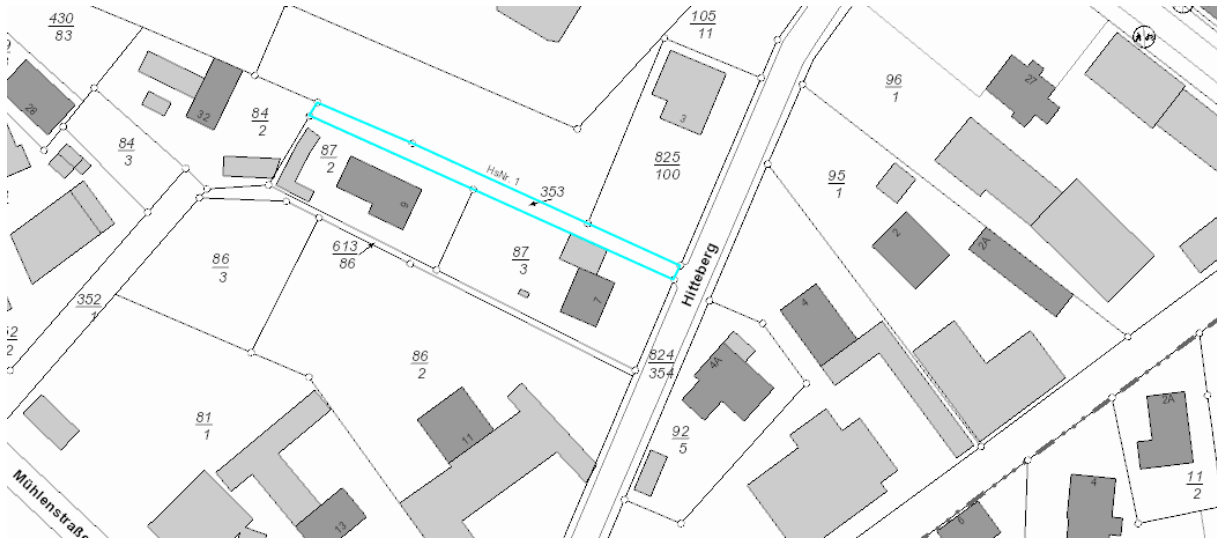
Ahsnsbeck, 02.07.2024

Amtliche Bekanntmachung

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ahsnsbeck vom 18.06.2024 wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. geltenden Fassung das nachfolgend aufgeführte Flurstück in Ahsnsbeck mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Flurstück 353, Flur 2, Gemarkung Ahsnsbeck (Stichweg von der Straße „Hitteberg“)

Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ahsnsbeck. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ahsnsbeck.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Besuchsadresse: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) zu erheben.

Ulrich Kaiser
Bürgermeister

Stadt Bergen, Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenschließungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen am 22.09.2024

Stadt Bergen, Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenschließungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen am 22.09.2024
hier: Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Mit Schreiben vom 04.01.2024 hat der Gewerbeverein Stadt Bergen e. V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 22.09.2024 bei der Stadt Bergen beantragt. Es ist von Seiten des Gewerbevereins beabsichtigt, Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöfVZG im Bereich der Straßen Celler Straße, Harburger Straße, Bahnhofstraße, Am Friedensplatz, Deichend und Am Falksmoor in der Ortschaft Bergen anlässlich des Stadtfestes der Stadt Bergen mit dem Motto „Bergen ist bunt! – wir feiern Frieden und Vielfalt“ für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr zu öffnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöfVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöfVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 NLöfVZG liegen vor.

Begründung:

Am 22.09.2024 veranstaltet die Stadt Bergen auf dem Friedensplatz und dem Kirchberg ein Stadtfest mit dem Motto „Bergen ist bunt! – Wir feiern Frieden und Vielfalt“. Anknüpfungspunkt für das Veranstaltungsmotto ist das Stadtmotto „Frieden und Internationalität“, sowie der seit 2020 mit kleineren Aktionen auf dem Friedensplatz stattfindende Weltfriedenstag. Im Rahmen des Stadtfestes gibt es einen internationalen Foodmarkt mit Ständen verschiedener lokaler Vereine und Gruppen, ergänzt um kommerzielle Stände. Für Kinder werden ein Karussell und eine Hüpfburg aufgebaut und es sind Bastel- und Mitmachaktionen geplant. Weiterhin gibt es ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm zur Unterhaltung. In die Grundveranstaltung „Bergen ist bunt! – Wir feiern Frieden und Vielfalt“ wird die Veranstaltung „Lila Sonntag“ eingefügt. Diese Veranstaltung wird jährlich im Wechsel in den Mitgliedsgemeinden des „Kulturraumes Oberes Örtzel“ veranstaltet und findet dieses Jahr mit Ständen von Kunsthandwerkern aus der Region in Bergen statt.

Das Stadtfest und der „Lila Sonntag“ werden eine bedeutende Zahl von städtischen und auswärtigen Besuchern anziehen und stellen einen besonderen Anlass für eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr dar.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 NLöffVZG ist § 28 VwVfG anzuwenden. Daher dient diese öffentliche Bekanntmachung als Anhörung gem. § 28 VwVfG. Einwände gegen eine o. g. Ausnahmegenehmigung und Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags für Teile der Ortschaft Bergen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (Anhörung) an die Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, zu richten.

Bergen, den 03.07.2024
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
Claudia Dettmar-Müller

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahsnsbeck“ der Samtgemeinde Lachendorf; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches

Bekanntmachung
zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahsnsbeck“ der Samtgemeinde Lachendorf;
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. (2) des Baugesetzbuches

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lachendorf hat am 23.05.2024, dem Entwurf einschließlich der Entwurfsbegründung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Ahsnsbeck“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB veranlasst.

Die Lage und der Zuschnitt der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (hier inkl. geplanter Änderung; Kartengrundlage: Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 10.000 (AK5))

Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Ortschaft Ahsnsbeck und südlich des Ortsteils Lachendorf. Der Geltungsbereich grenzt im Westen direkt an das Gemeindegebiet von Lachendorf an. Er nimmt eine Fläche von 47 ha ein. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Wald.

Im Süden des OT Ahsnsbeck (Gemeinde Ahsnsbeck) soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage ermöglicht werden. Die Entwicklung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dar. Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage entspricht dieser Darstellung nicht. Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich. Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 55. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünflächen“ und „Flächen für Wald“ geändert.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 57 vom 04.07.2024

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen (der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht) sind in der Zeit

vom 05.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024

auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter <https://www.lachendorf.de/bauen-planen/bauleitplaene-im-verfahren/flaechennutzungsplaene/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im Rathaus, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14:00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14:00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonsicher Vereinbarung (Tel: 05145 / 970 7832) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Darin einhalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf Schutzgebiete und die Schutzgüter Mensch (insbesondere in Hinblick auf Gesundheit/Schutzbedarf und Erholung), Arten- und Lebensgemeinschaften (einschließlich Darstellung und Beurteilung von Biotoptypen und Artenschutz, insbesondere in Bezug auf Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Insekten), Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen und Eingriffsbilanzierung
- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- Prüfung von Planungsalternativen

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen übermitteln Sie bitte elektronisch

per E-Mail an Bauen@lachendorf.de

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Brief, Fax oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu. Die Stellungnahmen werden anonymisiert veröffentlicht.

Lachendorf, 03.07.2024
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Lachendorf, Lärmaktionsplan der Gemeinde Lachendorf gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Bekanntmachung der Gemeinde Lachendorf

AZ.: 16.511000

Lärmaktionsplan der Gemeinde Lachendorf gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)
Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Lärmaktionsplanes

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der ULR.

Durch die Gemeinde Lachendorf verläuft die L282 von Celle nach Wittingen und die hier abgehende L 284 bis über die B 4 bis nach Wesendorf. Auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge von rund 8.100 Kfz/Tag gehört die L282 von der westlichen Gemeindegrenze bis zur L 284 „Celler Straße“ sowie die L 284 „Celler Straße/Bahnhofstraße“ bis zur Ortsmitte zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die entsprechenden Straßenlärmkarten und Statistiken sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter www.umwelt.niedersachsen.de für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 4. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht und dienen diesem Lärmaktionsplan als Grundlage.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird durch öffentliche Auslegung vorgestellt und kann in der folgenden Zeit vom

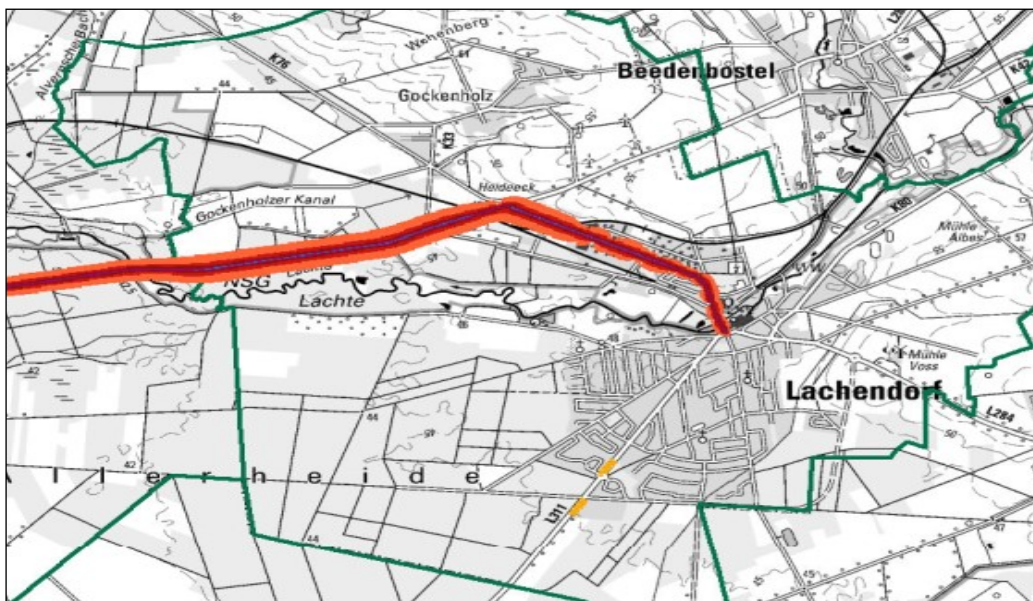
	08.07.2024 bis 08.08.2024
Montag bis Freitag	von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

im Rathaus Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 305, eingesehen werden.

Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Jedermann kann bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist Anregungen zu den Entwürfen des Lärmaktionsplanes vorbringen.

Die Lage und der Verlauf der Straßenabschnitte der betroffenen Verkehrsanlagen sind aus der beigefügten Planübersicht zu entnehmen.



Bitte beachten sie, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans nicht von Bedeutung ist.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Hauptisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das EBA zuständig.

Britta Suderburg
Gemeindedirektorin

Gemeinde Langlingen, Bebauungsplan Nr. 16 A „Biogasanlage Nienhof Erweiterung“, OT Nienhof, mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogasanlage Nienhof“

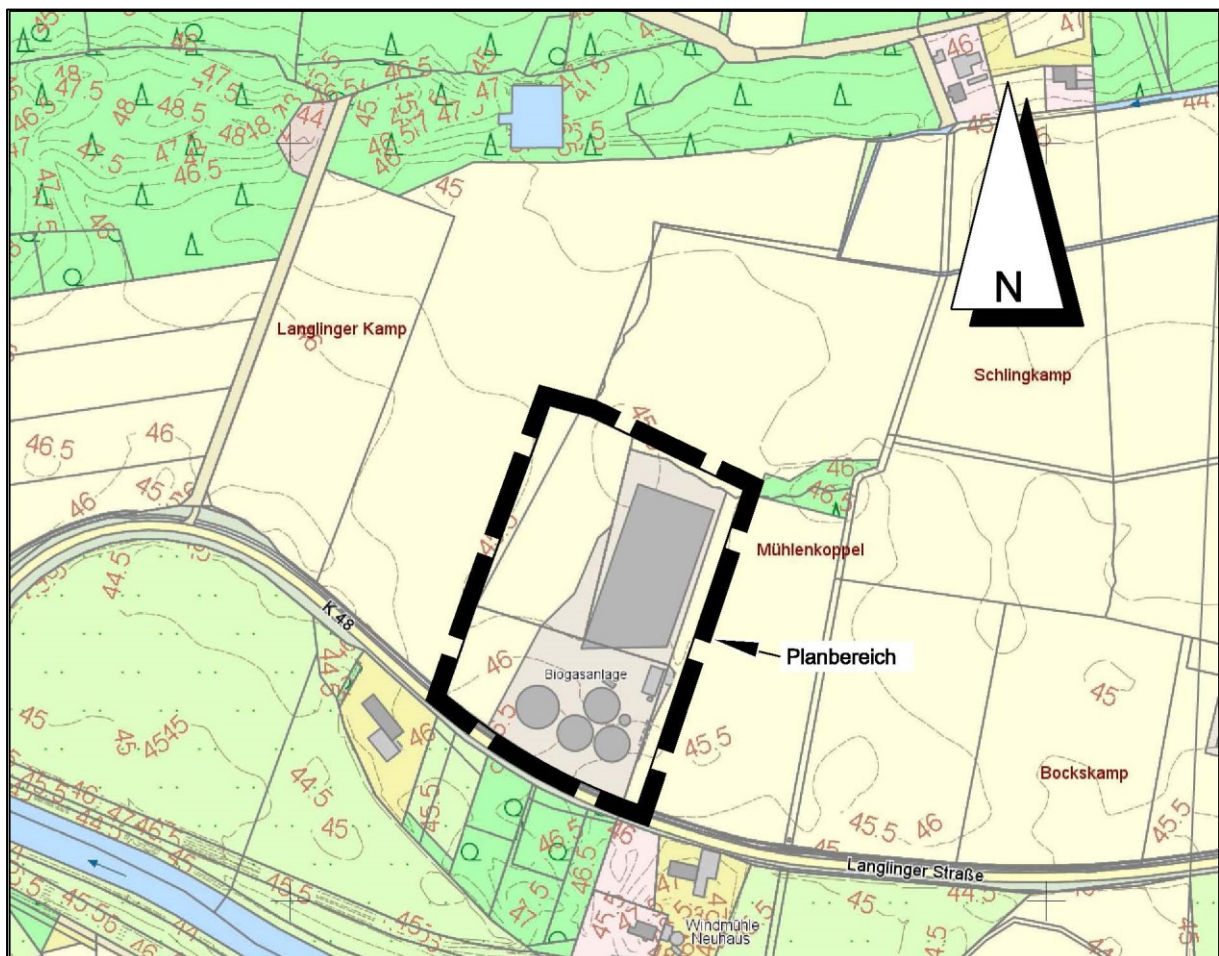
Gemeinde Langlingen
- Der Gemeindedirektor -

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16A „Biogasanlage Nienhof Erweiterung“, OT Nienhof, mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogasanlage Nienhof“
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Langlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 16A „Biogasanlage Nienhof Erweiterung“ mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogasanlage Nienhof“ gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 als Satzung mit der Begründung beschlossen. Ebenso Bestandteil dieser Satzung ist der Umweltbericht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich des Ortsteils Nienhof nördlich der Kreisstraße 48 „Langlinger Straße“ und wird wie auf der nachfolgenden Karte (nicht maßstabsgetreu) dargestellt begrenzt. Er überdeckt den Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Nienhof“, der mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes insoweit aufgehoben wird.



© GeoBasis-DE/LGLN (2017), CC-BY 4.0

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr. 16A „Biogasanlage Nienhof Erweiterung“, OT Nienhof, mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogasanlage Nienhof“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16A „Biogasanlage Nienhof Erweiterung“, OT Nienhof, mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Biogasanlage Nienhof“ kann einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Team III - , sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel www.flotwedel.de von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

- - ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- - mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

(Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 05149 181 32 bzw. 05149 181 0)

Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langlingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eicklingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Langlingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Langlingen, den 02.07.2024
Gemeinde Langlingen

Ernst-Ingolf Angermann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN